

## **Antrag**

**der Abgeordneten Katharina Dröge, Anja Hajduk, Sven-Christian Kindler, Lisa Paus, Claudia Müller, Dr. Danyal Bayaz, Dr. Konstantin von Notz, Lisa Badum, Dieter Janecek, Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Ruffer, Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Dr. Tobias Lindner, Dr. Irene Mihalic, Omid Nouripour, Tabea Rößner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Schlüsseltechnologien und europäische Souveränität im Zuge der COVID-19-Pandemie schützen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die COVID-19-Pandemie hat für die Menschen in Deutschland, Europa und dem Rest der Welt schwerwiegende gesundheitliche und soziale Auswirkungen. Darüber hinaus stellen die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie die Wirtschaft vor enorme Herausforderungen und gefährden die Jobs vieler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Dabei sind alle Teile der Wirtschaft von der Corona-Krise betroffen, neben Selbständigen, kleinen und mittelständischen Firmen, auch große, bis vor kurzen noch finanzstarke Unternehmen. Viele Unternehmen sind nun massiv geschwächt, Börsenkurse haben sich teilweise halbiert.

Für Europa und die Bundesrepublik Deutschland ist es von essentieller Bedeutung, dass leistungsstarke Unternehmen in Schlüsseltechnologien oder mit gesamtwirtschaftlicher Bedeutung, im Bereich medizinischer Schutzgüter oder bedeutender Zukunftstechnologien, auch nach der Krise der Volkswirtschaft erhalten bleiben, ohne dass wichtiges Knowhow abfließt. Die Corona-Krise darf nicht dazu führen, dass es bei strategisch wichtigen Unternehmen zu massenhaften, strategisch motivierten Übernahmen unter Wert kommt, die es ohne die Krise nicht gegeben hätte.

Die Bundesregierung hat unter anderem aus diesem Grund im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz (WStFG) die Möglichkeit geschaffen, staatliche Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Da die Unternehmen den Schock, dem sie jetzt ausgesetzt sind, nicht selbst zu verantworten haben, ist es gerechtfertigt, dass der Staat nun mit Steuergeldern zur Hilfe eilt, um Arbeitsplätze, Strukturen und Knowhow zu erhalten. Die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler gehen dafür massiv ins Risiko. Als Gegenleistung müssen die Konditionen für den Einstieg in Unternehmen so gestaltet sein, dass die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler bei einer Erholung auch ent-

sprechend profitieren und nicht nur die Aktionäre. Auch muss klar sein, dass Staatshilfen und hohe Dividenden und Boni sich in der Krise ausschließen. Mit den Staatshilfen sollte die Möglichkeit verbunden sein positiv auf die Unternehmensausrichtung Einfluss zu nehmen. Aufgrund des hohen Risikos muss die Bundesregierung klare Kriterien vorlegen, in welchen Fällen der Fonds zum Einsatz kommen soll. Dabei muss neben dem Aspekt der aktuellen Bedeutung des Unternehmens für die deutsche Wirtschaft auch die Frage der nachhaltigen Zukunftsfähigkeit, insbesondere in Hinblick auf eine klimaneutrale Wirtschaft, eine zentrale Rolle spielen. Es muss klar sein, dass der Wirtschaftsstabilisierungsfonds ausschließlich in Ausnahmefällen greifen kann. Gleichzeitig muss die Bundesregierung eine Exit-Strategie erarbeiten, wann, wie, unter welchen Bedingungen und an welchen potentiellen Käuferkreis der Staat die erworbenen Unternehmensanteile wieder verkaufen kann. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat beschlossen, dass er erwartet, dass nach spätestens zehn Jahren etwaige Beteiligungen beendet seien, außer es sprechen dringende ökonomische oder für die deutsche Wirtschaft bedeutsame Gründe dagegen.

Die Bundesregierung legt zudem eine Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) vor, die Investitionsprüfungen erleichtert und schon bei einer voraussichtlichen Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Eingriffe ermöglicht. Der Bundestag unterstützt diese Gesetzesänderung. Allerdings ändert die AWG-Novelle nicht den Anwendungsbereich der Investitionsprüfung, der in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) geregelt ist. Für die derzeitige Krisensituation ist der Anwendungsbereich, der maßgeblich Unternehmen kritischer Infrastrukturen betrifft, deutlich zu eng gefasst.

Es muss gewährleistet werden, dass Unternehmen, die essentielle Bedeutung für die europäische oder deutsche Wirtschaft haben oder für die Bewältigung der Corona-Krise von besonderer Bedeutung sind, vom Anwendungsbereich erfasst werden. Statt krisenbedingte Aufkäufe wichtiger Unternehmen durch Investoren aus Drittstaaten vor allem durch staatliche Beteiligungen zu verhindern, sollte die Bundesregierung für die Dauer der Krise den Anwendungsbereich der AWV allgemein auf Schlüsseltechnologien ausweiten. Es sollen dabei die Spielräume der EU-Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen genutzt werden. Daher sollte die Definition von Schlüsseltechnologien im Rahmen der zeitlich befristeten Regelung offen gehalten werden und sich explizit nicht auf die in der EU-Verordnung beispielhaft genannten kritischen Technologien beschränken.

Die Auslegung der Definition Schlüsseltechnologien sollte ein interministerieller Ausschuss im Einzelfall entscheiden und festlegen, ob ein Unternehmen in den Bereich der Schlüsseltechnologien fällt oder nicht.

Sowohl die geplante AWG-Novelle, als auch die vom Bundestag geforderte Ausweitung des Prüfvorbehalts werden die Anzahl zu prüfender Investitionen voraussichtlich deutlich erhöhen. Gerade in der Krise ist es aber wichtig, dass die Prüfung schnell abläuft und die Unternehmen Planungssicherheit haben. Daher sollte die Bundesregierung den zusätzlichen Personalbedarf in der Investitionsprüfung ermitteln und schnellstmöglich neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Unternehmen, die im Rahmen der Corona-Krise in wirtschaftliche Probleme geraten sind, vor strategisch motivierten Übernahmen durch Investoren aus Drittstaaten zu schützen, indem
  - a. für die Corona-Krise zeitlich befristet auf zunächst ein Jahr mit der Option auf Verlängerung für ein weiteres Jahr den Prüfvorbehalt der Außenwirtschaftsverordnung auf Schlüsseltechnologien ausgeweitet wird;

- b. die Einzelfallentscheidung, welche Unternehmen in den Bereich der Schlüsseltechnologien fallen und welche Übernahmen untersagt werden, einem interministeriellen Ausschuss übertragen wird;
  - c. eine schnelle Bearbeitung der Prüffälle gewährleistet wird und daher der Personalbedarf im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Hinblick auf den erweiterten Prüfvorbehalt, sowie der Ausweitung der Prüfung durch die geplante AWG-Novelle, geprüft wird und das Personal gegebenenfalls aufgestockt wird;
2. bei Stützungsmaßnahmen über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) sicherzustellen, dass dieser ausschließlich in Ausnahmefällen zum Einsatz kommt und
- a. in den Kriterienkatalog für den Einsatz des WSF miteinzubeziehen, dass das Unternehmen Bedeutung für eine klimaneutrale Wirtschaft hat;
  - b. der Maßgabe des Haushaltsausschusses (Ausschussdrucksache 5732 (neu)) zu folgen und sicherzustellen, dass Unternehmen, die aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds Mittel zur Rekapitalisierung oder umfangreiche Garantien erhalten, für die Dauer der Krise keine Dividenden, Boni, Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen oder andere gesonderte Vergütungen (Gratifikationen) neben dem Festgehalt für ihre Organe ausgeben dürfen; Entnahmen durch Gesellschafter sind für die Dauer der Krise auszuschließen, für geschäftsführende Gesellschafter (natürliche Personen) sind die Entnahmen für die Dauer der Krise auf ein marktübliches Maß zu begrenzen und dürfen einen maximalen Betrag von 150.000 Euro pro Jahr und pro Person nicht übersteigen; solange die Maßnahmen nicht zurückgeführt wurden, dürfen solche Zahlungen auch nach der Krise nur mit Zustimmung des Staates getätigt werden;
  - c. darüber hinaus sicherzustellen, dass auch Unternehmen, die Corona-Kreditprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Anspruch nehmen, für die Dauer der Stützungsmaßnahmen keine Dividenden, Boni, Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen oder andere gesonderte Vergütungen (Gratifikationen) neben dem Festgehalt für ihre Organe ausgeben dürfen;
  - d. sicherzustellen, dass Unternehmen, die zu Zwecken der aggressiven Steuervermeidung in einem auf einer internationalen schwarzen Liste geführten Land registriert sind, von staatlichen Hilfen aus dem WSF und den KfW-Kreditprogrammen ausgeschlossen werden;
  - e. mit den Staatshilfen des WSF die Möglichkeit verbunden sein muss, positiv auf die Unternehmensausrichtung Einfluss zu nehmen, dabei muss auch die Frage der nachhaltigen Zukunftsfähigkeit, insbesondere in Hinblick auf eine klimaneutrale Wirtschaft, eine zentrale Rolle spielen. Daher sind direkte Eigenkapitalmaßnahmen, die das rechtlich sicherstellen zu ergreifen und gegenüber stillen Beteiligungen o. Ä. ohne Einflussnahme vorzuziehen;
  - f. die branchenspezifischen Restrukturierungsaufgaben (WStFG § 25 Abs. 3 Pkt. 7) auch im Hinblick auf eine ökologisch nachhaltige und zukunftsfähige Ausrichtung auszugestalten und das Bundesumweltministerium hierbei miteinzubeziehen;
  - g. insbesondere bei Rekapitalisierungsmaßnahmen die Konditionen so zu gestalten, dass der Steuerzahler von zukünftigen Verbesserungen auch entsprechend profitiert;
  - h. Rechenschaft über die Kosten der Wirtschaftshilfen abzulegen, indem Informationen über den Abruf, die Verwendung und Rückzahlung der Mittel öffentlich zugänglich gemacht werden, dies sollte auch für die weiteren im Rahmen der Corona-Krise erteilten staatlichen Hilfen gelten;

- i. den Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss gemäß § 20, Abs. 5, im Sinne des Umbaus zu einer klimaneutralen Wirtschaft auch mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu besetzen;
- j. eine Strategie für den Verkauf der in der Krise staatlich erworbenen Unternehmensanteile zu erarbeiten.

Berlin, den 21. April 2020

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**